Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 49.

(Nr. 11818.) Verordnung, betreffend die Änderungen von Familiennamen. Vom 3. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung verordnet gemäß § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53) wie folgt:

§ 1.

Der Familienname preußischer Staatsangehöriger kann, soweit nicht das Bürgerliche Gesetzbuch ein anderes vorschreibt, nur mit der Ermächtigung des Justizministers geändert werden.

Der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juli 1867 — Gesetzsamml. S. 1310 — wird aufgehoben.

§ 2.

Der Antrag auf die Ermächtigung ist bei dem preußischen Amtsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines preußischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller in Preußen weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so bestimmt der Justizminister das zuständige Amtsgericht. Der Antrag kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden.

§ 3.

Für Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; ist dieser ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Hat der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte das 16. Lebensjahr vollendet, so ist er von dem Vormundschaftsgericht über den Antrag zu hören.

§ 4.

In dem Antrage sind die tatsächlichen Verhältnisse, welche ihn begründen, darzulegen. Beizufügen sind:

1. der Nachweis der preußischen Staatsangehörigkeit;
2. die zum Nachweise der in Betracht kommenden Namens- und Familienverhältnisse erforderlichen beglaubigten Auszüge aus den Standesregistern.

§ 5.

Das Amtsgericht hat alle für die Entscheidung über den Antrag erheblichen Umstände von Amts wegen festzustellen und dabei insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die Gemeindebehörde und solche Personen des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des Antragstellers zu hören, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

Nach Abschluß aller Ermittelungen hat das Amtsgericht unmittelbar an den Justizminister zu berichten.

Soweit die Namensänderung offensichtlich unlauteren Zwecken dient, kann das Amtsgericht den Antrag zurückweisen. Der Antragsteller kann hiergegen die Entscheidung des Justizministers anrufen.

§ 6.

Der Justizminister kann, soweit es zur Verhütung der Beeinträchtigung der Rechte Dritter erforderlich erscheint, die Veröffentlichung des Antrags unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwendungen anordnen. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Amtsgericht nach Anordnung des Justizministers.

§ 7.

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Ermächtigung ein anderes bestimmt ist, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers und, wenn eine Frau den Antrag gestellt hat, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder.

§ 8.

Die Entscheidung des Justizministers wird von dem Amtsgerichte durch einmaliges Einrücken in den Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten des Antragstellers bekannt gemacht. Das Amtsgericht veranlaßt die Eintragung eines Randvermerkes im Geburts- und Heiratsregister.

Berlin, den 3. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. Heine. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11819.) Verordnung, betreffend die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen. Vom 3. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung verordnet gemäß § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53) wie folgt:

§ 1.

Preußische Staatsangehörige, die beim Inkrafttreten der Reichsverfassung infolge unehelicher Geburt den Familiennamen ihrer adeligen Mutter oder auf Grund ihrer Annahme an Kindes Statt den Familiennamen des adeligen Annehmenden ohne Adelsbezeichnung führen, und ihre die preußische Staatsangehörigkeit besitzenden Abkömmlinge sind berechtigt, ihrem Namen die Adelsbezeichnung der Mutter oder des Annehmenden durch Erklärung vor dem zuständigen Standesbeamten hinzuzufügen.

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist der preußische Standesbeamte, in dessen Geburtsregister die Geburt des Erklärenden beurkundet ist. Ist diese nicht von einem preußischen Standesbeamten beurkundet, so ist das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden zuständig; das Amtsgericht teilt die Erklärung dem Standesamt oder der sonstigen Beurkundungsstelle mit. Die Erklärung ist bei der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 2.

Soweit Anträge auf Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder Adeliger abgelehnt sind, können sie bei dem Justizminister erneut gestellt werden.

Ist der adelige Vater nach der Annahme seines unehelichen Kindes an Kindes Statt gestorben, ohne daß die Voraussetzungen des § 1733 Abs. 2 B.G.B. für die Ehelichkeitserklärung vorliegen, so hat das Standesamt auf Antrag des Angenommenen oder seiner Abkömmlinge die Anerkennung der Vaterschaft in das Geburtsregister einzutragen, wenn die Voraussetzungen des § 25 des Personenstandesgesetzes gegeben sind.

Berlin, den 3. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. Heine. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11820.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des preußischen Heroldsamts. Vom 3. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung verordnet gemäß § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53) wie folgt:

Das preußische Heroldsamt wird mit dem 31. März 1920 aufgehoben.

Der Justizminister und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 3. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. Heine. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11821.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung einer Kraftanlage in Roßnow durch die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard a. d. Pers. Vom 23. Oktober 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144/45) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der von der Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard a. d. Pers., unternommenen Errichtung einer Kraftanlage in Roßnow, Kreis Köslin, zur Ausnutzung der Wasserkraft der Radue Anwendung findet, nachdem dieser Aktiengesellschaft für die Errichtung der Kraftanlage das Enteignungsrecht durch den namens der Preußischen Staatsregierung ergangenen Erlaß vom 27. September 1919 verliehen worden ist.

Berlin, den 23. Oktober 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.